

Satzung
des Sport Club 1962 Hahnheim e.V.



Stand: 10. Mai 2019

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel	Seite
§ 1 Name, Sitz und Zweck.....	3
§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Beiträge.....	4
§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit.....	4
§ 6 Straf- und Ordnungsmaßnahmen.....	4
§ 7... Rechtsmittel.....	5
§ 8 Vereinsorgane.....	5
§ 9 Mitgliederversammlung.....	5
§ 10 Vorstand.....	6
§ 11 Gesetzliche Vertretung.....	7
§ 12 Jugendvollversammlung.....	7
§ 13 Abteilungen.....	7
§ 14 Ausschüsse.....	7
§ 15 Protokollierung der Beschlüsse.....	7
§ 16 Kassenprüfung.....	7
§ 17 Datenschutz.....	8
§ 18 Auflösung des Vereins.....	8

Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form gewählt. Alle Regelungen gelten in gleicher Weise auch für die weibliche Form.

§1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 09. September 1962 in Hahnheim gegründete Sportverein führt den Namen "Sport Club 1962 Hahnheim e.V.". Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Hahnheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
6. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.
7. Die Farben des Vereins sind schwarz-blau.
8. Der Verein steht politisch und konfessionell auf streng neutralem Boden. Die Mitgliedschaft ist an keine Rasse oder Nationalität gebunden.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Ehrenmitglied kann werden, wer 25 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder wer sich um die Förderung des Vereins und des Sports besonders hervorragende Dienste erworben hat. Sie werden durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei.

§3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereines,
 - b. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung,
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen.

§4 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden und Sonderbeiträge beschließen.
3. Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.
4. Der monatliche Mitgliedsbeitrag muss mindestens so hoch sein, dass der Verein Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln oder Mitteln der Sportverbände erhalten kann.
5. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt mittels SEPA Lastschriftverfahrens.

§5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
2. Stimmberechtigung und Wählbarkeit in den Jugendorganen des Vereines sind in der Jugendordnung des Sport Club 1962 Hahnheim geregelt.
3. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

§6 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

Vereinsausschluss, Verwarnung, Verweis, Ermahnung, Geldstrafe bis zu 500,00 €, Hausverbot, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereines.
3. Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§7 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Jugendversammlung

§9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und zwar durch Veröffentlichung in der Wochenzeitung für die Verbandsgemeinde „Rhein-Selz (Rhein-Selz AKTUELL), die in jedem Haushalt unentgeltlich zugestellt wird. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 21 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, sofern diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Satzungsänderungen
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit

beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
10. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen einen Wahlleiter, der die Wahl, bis der erste Vorstandsvorsitzende gewählt ist, leitet. Anschließend übernimmt dieser die Durchführung der weiteren Wahl.
11. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
12. Der Jugendleiter und dessen Stellvertreter werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:
 - 1. Vorsitzender,
 - 2. Vorsitzender
 - 3. Vorsitzender,
 - Schriftführer
 - Hauptkassierer
 - b) als Gesamtvorstand (im Folgenden kurz genannt VORSTAND) bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand (a),
 - je einem Vertreter jeder Abteilung (gewählt von der Abteilung)
 - dem Jugendleiter
 - dem Jugendsprecher
 - dem stellvertretenden Kassierer
 - zwei bis drei Beisitzern
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstands kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorstandsvorsitz beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter einer des Vorstandsvorsitzes, anwesend sind.
4. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
 - b) Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.

6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
7. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

§11 Gesetzliche Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinn des §26 BGB vertreten. Alle 3 Vorsitzende (1. Vorsitzender, 2.Vorsitzender und 3.Vorsitzender) sind vertretungsberechtigte BGB-Vertreter. Die Vertretung des Vereins übernehmen immer 2 gemeinsam.

§12 Jugendvollversammlung

Die Zusammensetzung der Jugendvollversammlung ist in der Jugendordnung des Sport Club 1962 Hahnheim geregelt.

§13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Abteilungsversammlungen sollten mindestens einmal jährlich erfolgen. Dabei ist eine zeitliche Nähe zu der Mitgliederversammlung anzustreben.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag, einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Hauptkassierer des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstandes.

§14 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§15 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Sitzungen des Vorstandes, sowie der Abteilungsversammlungen, ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§16 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist öfter zulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungs-

bericht. Die Kassenprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Hauptkassierers und der übrigen Vorstandsmitglieder. Über ihre Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§17 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und der Aufgaben des SC 1962 Hahnheim e.V. werden personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

Dies geschieht stets unter Beachtung aller rechtlichen Vorgaben und Vorschriften in der ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Der SC 1962 Hahnheim e.V. legt die Grundzüge der Datenerhebung, der Datenverarbeitung als auch der Datennutzung in einer Datenschutzordnung außerhalb dieser Satzung fest.

Die jeweils gültige Datenschutzordnung und Ihre Änderungen werden vom Vorstand beschlossen, veröffentlicht und damit in Kraft gesetzt.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten insbesondere der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) entscheidet der Vorstand über eine etwaige Bestellung eines Datenschutzbeauftragten.

Den Organen des SC 1962 Hahnheim e.V. sowie allen Mitarbeitern oder auch sonst für den SC 1962 Hahnheim e.V. tätigen ist es untersagt, die personenbezogenen Daten ohne Befugnis zu anderen als dem zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst irgendwie zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der obengenannten Personen aus dem DBSV hinaus.

§18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt 'Auflösung des Vereins' stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit der Mehrheit von dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Abstimmung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes, fällt sein Vermögen an die Gemeinde Hahnheim mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in Hahnheim verwendet werden darf.

>> Ende des Satzungstextes <<